

Ordnung des Graduate Center of Natural Sciences (GC-NAT)

vom 1. Oktober 2022

Präambel

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Statuts der TUM Graduate School (Statut TUM-GS) vom 23.08.2021 wird die folgende Ordnung für das Graduiertenzentrum „Graduate Center of Natural Sciences“ (GC-NAT) verabschiedet.

§ 1 – Name und Stellung innerhalb der TUM Graduate School

Das Graduate Center of Natural Sciences (GC-NAT) ist Teil der TUM School of Natural Sciences (NAT-School) und der TUM Graduate School (TUM-GS), die eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität München (TUM) ist. Namensgebung und Erscheinungsbild des Graduiertenzentrums orientieren sich am Corporate Design der TUM und der TUM Graduate School.

§ 2 – Ziele und Aufgaben

1. Es gelten die Regelungen nach § 2 sowie § 14 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zu den Zielen und Aufgaben der TUM-GS und der Graduiertenzentren. Die im Statut der TUM-GS festgelegten Ziele und Aufgaben der Graduiertenzentren erfüllt das Graduiertenzentrum insbesondere in folgender Form:
 - Organisation von Angeboten zur fachspezifischen, sowie berufsberatenden Qualifikation für Physik, Chemie und Biowissenschaften
 - Beratung für Promovierende und Betreuung des Graduiertenzentrums zu allen Fragen rund um die Promotion
2. Die in Abs. 1 genannten Aufgaben werden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der TUM-GS wahrgenommen.

§ 3 – Aufbau

1. Es gelten die Regelungen nach § 3 und § 14 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zum Aufbau der TUM-GS und der Graduiertenzentren.

§ 4 – Organe

Organe des Graduiertenzentrums sind:

1. der Vorstand (§ 8),
2. der*die Sprecher*in des Graduiertenzentrums und zwei Stellvertreter*innen (§ 9)
3. die Vertretung der Promovierenden (§ 10).

§ 5 – Mitgliedschaft

Es gelten die Regelungen nach § 5 Statut TUM-GS zur Mitgliedschaft. Demnach sind die Promovierenden nach einer erfolgreichen formalen Prüfung durch die promotionsführende Einrichtung vorläufige Mitglieder des GC-NAT, bei dem sie eine Aufnahme gemäß § 5 Abs. 2 des Statut TUM-GS beantragt haben. Mit Eintragung in die Promotionsliste der PfE-NAT sind die Promovierenden Mitglieder des Graduiertenzentrums.

§ 6 – Assoziierte Mitglieder

Unter den Voraussetzungen des § 6 Statut TUM-GS können weitere Personen als assoziierte Mitglieder des GC-NAT aufgenommen werden.

Dazu wird für das Graduiertenzentrum festgelegt:

- Gastpromovierende in den Arbeitsgruppen der TUM School of Natural Sciences können auf Wunsch assoziiert werden und am Qualifizierungsprogramm des Graduiertenzentrums teilnehmen.
- Masterstudierende im Rahmen eines Fast-Track-Programms können ebenfalls als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Voraussetzung ist ein formloser Antrag mit Begründung, der vom/von der Betreuer*in der Masterarbeit befürwortet wurde. Masterstudierende haben keinen automatischen Anspruch auf alle Leistungen des Graduiertenzentrums oder der TUM Graduate School, das Graduiertenzentrum bzw. die TUM-GS entscheiden im Einzelfall.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Mitgliedern des GC-NAT gelten die Regelungen nach § 7 Statut der TUM-GS entsprechend.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand des Graduiertenzentrums besteht aus:
 - a. dem*der Sprecher*in (§ 9),
 - b. zwei stellvertretende/n Sprechern*innen (§ 9),
 - c. allen Vertreter*innen der Promovierenden (§ 10) mit insgesamt einer Stimme (bestimmt nach § 10 (3)),
 - d. dem*der Geschäftsführer*in des Graduiertenzentrums und der*die Stellvertreter*in (ohne Stimmrecht),
2. Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung des Graduiertenzentrums, überprüft die Umsetzung der Ziele nach § 2 und gibt Initiativen zur Weiterentwicklung des Graduiertenzentrums. Darüber hinaus ist er verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - a. Entwicklung und Sicherstellung des fachspezifischen Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Qualitätskontrolle,
 - b. Vorbereitung des Arbeitsberichts des Graduiertenzentrums an den Vorstand der TUM-GS,
 - c. Beratung von Haushaltsangelegenheiten, Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung,
 - d. Umsetzung des TUM Diversity Code of Conduct im Rahmen der Promovierendenqualifizierung,
 - e. Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Graduiertenzentren der TUM, anderen Hochschulen und außeruniversitären Partnern,

- f. Erarbeitung von Änderungsvorschlägen der Ordnung des Graduiertenzentrums.
3. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem*der Sprecher*in bzw. dessen*deren Stellvertreter*in geleitet.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 – Sprecher*in des Graduiertenzentrums

1. Der*die Sprecher*in leitet das Graduiertenzentrum. Ihm oder ihr obliegen die in § 11 Statut TUM-GS festgelegten Aufgaben.
2. Der*die Sprecher*in des Graduiertenzentrums und dessen*deren zwei Stellvertreter*innen müssen hauptberufliche, unbefristete Professor*innen der TUM sein. Der School Council bestellt einvernehmlich mit dem*der Leiter*in der School den Sprecher oder die Sprecherin des Graduiertenzentrums und dessen*deren Stellvertreter*innen. Dazu nennt jedes Department eine Person aus dem jeweiligen Department. Aus diesem Kreis wird der/die Sprecher*in und ihre/seine Vertreter*innen eingesetzt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 10 – Promovierendenvertretung

1. Das Graduiertenzentrum entsendet drei Promovierende als Mitglieder des Graduate Council nach § 12 Statut TUM-GS.
2. Die Promovierendenvertreter*innen werden von den Promovierenden des Graduiertenzentrums gewählt (Wahlversammlung, Briefwahl oder mit geeigneter Software). Wahlberechtigt und wählbar sind alle Promovierenden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kandidat*innen Mitglieder des Graduiertenzentrums sind.
3. Gewählt wird mit einer Personenwahl per Liste. Dies bedeutet, dass auf dem Wahlzettel die Namen aller Kandidat*innen stehen und alle Personen einzeln wählbar sind. Gewählt sind die Kandidat*innen, die mit einer einfachen Mehrheit die meisten, zweitmeisten und drittmeisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichstand zwischen meisten und zweitmeisten oder drittmeisten und viertmeisten ist eine Stichwahl erforderlich. Der/die Kandidat*in mit den meisten Stimmen ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des GC-NAT (§4 (3)).
4. Die Wahl wird jährlich von der Geschäftsstelle des Graduiertenzentrums organisiert. Eine Wiederwahl von Kandidat*innen ist möglich.
5. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Promovierendenvertreter*innen scheiden mit der Neuwahl der Nachfolger*innen aus dem Amt.

§ 11 – Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle des Graduiertenzentrums wird von einem*einer Geschäftsführer*in und der Stellvertretung geleitet. Der*die Geschäftsführer*in und der*die Stellvertreter*in werden durch den*die Dean der NAT-School und den*die Sprecher*in des GC-NAT einvernehmlich bestellt.
2. Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:
 - a. Organisation und Abwicklung der Aufgaben des Graduiertenzentrums (§ 2),
 - b. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der TUM-GS,
 - c. Personal-, Berichts- und Finanzwesen,
 - d. Organisation der Wahlen nach § 9 und 10.
 - e. Zusammenarbeit mit der promotionsführenden Einrichtung bei allen Fragen rund um die Promotion.

§ 12 – Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

Es gelten die Regelungen nach § 15 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zur Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.

§ 13 – Qualifizierungsprogramm

Es gelten die Regelungen nach § 16 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zum Qualifizierungsprogramm sowie die Regelungen nach § 8 Nr. 1 der TUM Promotionsordnung vom 23.08.2021. Folgende Elemente sind im Rahmen des Qualifizierungsprogramms verpflichtend vor der Einreichung der Dissertation zu erbringen und nachzuweisen:

- a. eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der TUM Graduate School,
- b. die Teilnahme am Auftaktseminar,
- c. die Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden, die über die gesamte Promotionsdauer verteilt sein können,
- d. die für die wissenschaftliche Qualifizierung angemessene aktive Einbindung des*der Promovierenden in das akademische Umfeld der TUM,
- e. ein zu dokumentierendes Feedbackgespräch mit dem*der Betreuer*in über das Promotionsprojekt, welches spätestens 2 Jahre nach Eintritt in die TUM-GS stattfindet,
- f. eine Diskussion des Forschungsprojekts in der internationalen Fachöffentlichkeit.

Folgende Pflichtelemente werden im Rahmen des Graduiertenzentrums wie folgt ausgestaltet:

Die aktive Einbindung ins akademische Umfeld erfolgt insbesondere über eine Lehrbeteiligung der Promovierenden.

§ 14 – Konfliktfälle

Es gelten die Regelungen zu Konfliktfällen gemäß § 18 Statut TUM-GS vom 23.08.2021.

§ 15 – Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Statut TUM-GS der Zustimmung des Vorstands der TUM Graduate School sowie des Hochschulpräsidiums der TUM.
2. ¹Diese Ordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Ordnungen der Graduiertenzentren Chemie und Physik außer Kraft. ³Wer zum 30.09.2022 bereits Mitglied eines dieser Graduiertenzentren war, erfüllt das Qualifizierungsprogramm entsprechend der bisher geltenden Ordnung. ⁴Ist dies nicht mehr möglich, trifft das Graduiertenzentrum unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Promovierenden eine entsprechende Regelung. ⁵Auf Antrag an das Graduiertenzentrum können bereits bestehende Mitglieder ohne die in Satz 3 genannte abweichende Regelung in die neue Ordnung wechseln. ⁶Die Erklärung ist verbindlich. ⁷Wechseln Mitglieder aus anderen Graduiertenzentren in das GC-NAT, müssen diese das Qualifizierungsprogramm des GC-NAT erfüllen; bestehende Leistungen können auf Antrag anerkannt werden.

Garching, den 11.11.2022

Prof. Dr. Alexander Holleitner, Sprecher des Graduate Center of Natural Sciences